Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 18. Juny 1804.

1. Publicanda.

Cabinets-Verfügung betreffend die Präferenz des Fisci in dem Vermögen der Contrebandiers.

Meine lieben Staats-Minister Groß-Canzler von Goldbeck und von Struensee! Auf Euren Bericht vom 10ten d. M., wegen des bisher vom Fiscus in Concursen der Contrebandiers, in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, will Ich bey den von Euch angeführten Umständen genehmigen, daß es zwar bey der verordneten Confiscation der Contrebande, in jedem Falle verbleiben, auch fernerhin die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Sich rstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten, durch Caution und Beschlagnehmung der Effecten und der Person des Contrebandiers angewendet werden kann; daß jedoch kein Pfand- und hypothecarisches Recht, zum Nachtheil anderer Gläubiger desselben mehr geltend gemacht, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zoll-Strafen, auch nur erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bey einem Ausfalle, der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden darf. Dem gemäß authorisire Ich Euch daher hierdurch zur weitern Verfügung, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 18ten May 1804.

Friederich Wilhelm.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

1. Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußischen Passir-Gewicht, und grobes Preußisches Courant, beydes unter 50 Rthl. gar nicht, über 50 Rtl. aber nur in Decaden an.

2. Ist von den respectiven Ober- und Unter-Gerichten bey Ansendung der Gelder an die Banque, jedesmahl in dem Schreiben die specielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung; ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes, nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bey den, den piis corporibus gehörenden Geldern, und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes anzugeben.

3. Nur die vormundschaftliche Deposital- und Milde-Stiftungs-Gelder, genießen die Portofreyheit, wenn sie unter öf-

fentlichen Siegel und unter der speciellen Rubrique resp.

Pupillen-Sache- und
Milde Stiftungs-Sache

abgesandt werden, dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bey der Banque qualificirende Gelder franquirt werden.

4. Pupillen-Gelder werden mit drey Procent verzinset, wenn solche ein völlig freyes Vermögen und uneingeschränktes Peculium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Capital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.

5. Alle Kirchen-Wittwen- und Armencassen und überhaupt alle Milde-Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterschied mit zwey und ein halb Procent verzinset; so wie auch

6. gerichtliche Deposita; und werden dafür gehalten, alle in Concursen, und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.

7. Kämmerey- Bürger- und Städtecassen, und dergleichen Gelder, erhalten nur zwey Procent.

8. Blödsinnige Personen die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drey Procent Zinsen.

9. Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwey Procent Zinsen.

10. Das Vermögen majorenner Abwesender und Verschwender so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bey einer gemeinschaftlichen Erbmasse concurriren, aber, werden ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwey Procent verzinset.

11. Von den in Golde belegten Capitalien, werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in würklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12. an den Zinsen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt.

Berlin den 8ten May 1804.

Graf von der Schulenburg.

Es ist unterm 3ten v. M. eine Königliche allerhöchst vollzogene Verordnung ergangen, worin wegen der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, wegen executivischen Verfahrens gegen verschuldete civil Officianten und Pensionisten wegen Berechnung der Kosten in Concursen, wegen des Verfahrens in Concursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers, und wegen des Verfahrens bey der Subhastation kleiner Städtischen Grundstücke und Gerechtigkeiten, einige Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung näher bestimmet worden, welche Verordnung in der Hofbuchdruckerey in Berlin zu haben, sonst aber bey der hiesigen Regierung in dem davon gefertigten Aushange einzusehen ist, und in der Edicten-Sammlung des Jahrs 1804. inseriret werden soll, welches hiermit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird.

Lingen den 11ten Junii 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Nachdem wegen der vom General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorio, zur Beförderung der Landes-Kultur, auch der Fabriken und Manufakturen für das Jahr 180$\frac{3}{4}$ ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftmäßige Anmeldungen und Bescheinungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres angewandten Fleißes und Bemühun-

gen, auch zur Ermunterung der Nachfolge für andere, die instructionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt und baar ausgezahlet worden, als: die

1ste Prämie für vier Personen, welche die mehresten und ansehnlichsten, wenigstens fünf Magdeburgische Morgen enthaltende Sandschellen, mit dem schicklichsten Holzsaamen besäet, stehend gemacht, und den Anwuchs drei Jahr lang fortgebracht haben; ist in der Neumark dem Amtmann Grahlecke zu Sarranzig, wegen angelegter 298 Morgen 63 □Ruthen kiehnene und eichene Schonungen, auf den Sandschellen bei dem Gute Sarranzig, mit fünf und zwanzig Thalern; in Westpreußen und zwar im Netz-Distrikt der Bürgerschaft zu Tietz, welche 458 Morgen Culmisch Maaß, wüster Sandschellen, seit sieben Jahren mit Kiehnäpfeln besäet und fortgebracht hat, mit fünf und zwanzig Thalern; in der Kurmark 1) der Gemeinde zu Borgsdorff, wegen 35 Morgen, mit Kiehnäpfeln besäeter Sandschellen, mit fünf und zwanzig Thalern, und 2) dem Förster Griese zu Goltzow, wegen 48 Morgen Magdeb. Maaßes, mit Eichen und Birken bepflanzter Sandschellen, mit fünf und zwanzig Thalern zugesprochen worden. Die

2te Prämie für vier Personen in sämmtlichen Provinzen, excl. Halberstadt, welche wenigstens Ein hundert Ruthen Rheinländisch lang, Feldstein-Mauer, statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Triften und Hütungen angelegt haben, hat in Lithauen die Cölmische Dorfschaft Wissowalten, welche längs ihren Feldgrenzen, einen Feldstein-Zaun von 435 Ruthen 3½ Fuß hoch, 2 Fuß stark gezogen, mit achtzehn Thalern; in der Neumark der Obrist von der Heiden zu Cremlin, welcher bei seinem Gute eine Feldsteinmauer von 567 Ruthen, drei Fuß lang, aufgeführt, mit achtzehn Thalern; in der Kurmark 1) der Prediger Stein zu Woelsikendorff, wegen einer geführten Feldsteinmauer von 118 Ruthen lang, mit achtzehn Thalern; 2) der Landrath von Reichenbach zu Steinbeck, wegen einer angelegten Feldsteinmauer von 380 Ruthen, mit achtzehn Thaler erhalten. Die

4te Prämie, für die drei Gemeinen, welche ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist in Lithauen der Dorfschaft Gerwischkehmen, wegen der im Jahre 1799 mit dem Rittmeister von Sander daselbst gültig geschlossenen Separation, mit dreißig Thalern; in der Neumark der Gemeine zu Steinhöffel, welche sich mit der Guthsherrschaft, wegen der gemeinschaftlichen Hütung, ohne Separations-Commißon völlig auseinander gesetzt hat, mit dreißig Thalern; in Ostpreußen der Dorfschaft Godriemen, wegen gütlicher Gemeinheits-Auseinandersetzung mit der Herrschaft, mit dreißig Thalern zugebilliget. Da vorstehendes Prämium nur dreifach ausgesetzt ist, sich jedoch mehrere Competenten dazu qualificirt gemacht haben, so ist solches extraordinarie zur Hälfte, jedoch ohne Folge, nachstehenden noch zugesprochen worden, nemlich 1) der Gemeine zu Sarranzig in der Neumark mit funfzehn Thalern; 2) dem Cöllmischen Guthsbesitzer Mau, dem Schulzen Joh. Behrendt und dem Cöllmer Friedrich Behrendt zu Bohnau in Ostpreußen, mit funfzehn Thalern; 3) Der Gemeine zu Hohen-Schönhausen in der Kurmark mit funfzehn Thalern; 4) der Gemeine zu Brunow in der Kurmark mit funfzehn Thalern; 5) der Gemeine zu Jerchel, in eben gedachter Provinz, mit funfzehn Thalern.

(Fortsetzung künftig.)

2. Citationes Edictales.

Folgenden ausgetretenen Cantonisten des Gerichts Beeck als

1) Ernst Friedrich Nagel von Nr. 63 aus Mennighüffen.
2) Henrich Wilhelm Fischer von Nr. 16 aus Löhnebeck.
3) Johann Henrich Richter von Nr. 12 daselbst.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus Fisci Camerä als Vertreter der Invaliden-Casse wider sie die Confiscations-Klage erhoben und weil ihr Aufenthalt unbekannt, auf ihre öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten hiemit vorgeladen, in Termino den 7ten August 1804 vor dem Auscultator Delius I. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen und ihre Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß wenn sie dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun sollten, sie als treulose der Werbung halber ausgetretene Unterthanen sowohl ihres gegenwärtigen als des ihnen etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werden verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach sie sich also zu achten haben

Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bey dem Gerichte Beeck angeschlagen, auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern dreymahl inseriret worden.

Sign. Minden den 17ten Aprill 1804.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Da zur Berichtigung des Tituli possessionis

I.

Von Seiten hiesiger Armendirection wegen nachstehender den hiesigen milden Stiftungen schon vor alten Zeiten her zugefallenen Häuser in hiesiger Stadt, als Nr. 561. Jobst Henrich Wefelmann, Nr. 530. Johann Henrich Hilcker, Nr. 583. Gerhard Hollmann, Nr. 585. Jobst Böcken, Nr 589. Conrad Wessel, Nr. 597. Wittwe Hugo nebst dem hintern Hause nach der Kesselstraße hin belegenen Garten, Nr. 622. Bernhard Gemcke, Nr. 624. Casper Bußkamp, Nr. 628. Voigt, Nr. 629. Adam Jantze, Nr. 637. Arnold Henrich Lindemann, Nr. 709. Schuster Eckhard.

II.

Von dem Herrn Prorector Johann Simon Schwartze als Erben des Herrn Senator Gante wegen nachspecificirter auf des Letztern Namen größtentheils eingetragenen Häuser und Grundstücke, als

1) wegen des Hauses sub Nr. 608 und 609. und der dazu gehörigen Scheune sub Nr. 5 9. b nebst denen zu dem erstern Hause resp. von dem Schmidt Wix und der Wittwe Platz angekauften Plätzen,

2) wegen des Hauses sub Nr. 702 und 703. nebst der dazu gehörigen Scheune sub Nr. 681.

3) wegen des Kampes an der Röhrteichsstraße im Sieckerfelde, zwischen Sieckmanns und Gottfried Rolfs Ländereyen,

4) wegen des großen Kampes unmittelbar hinter der Gartenflur am Sieckerschen Steinwege belegen,

5) wegen des unmittelbar daran stoßenden Gartens am Sieckerschen Steinwege, nebst der dahinter belegenen Wiese, welche aus mehreren successive von Blessen, der Wittwe Hofräthin Hoffbauer, dem Knochenhauer Modersohn dem Bürger Raben, den Gantenschen Erben, dem Glaser Philipp Meyer, der hiesigen reformirten Kirche, und dem Provisor Sieckmann durch Tausch- und Kaufcontracte erworbenen Gärten, zusammen gesetzet worden,

6) wegen des Gartens am Sieckerschen

Steinwege nebst dem darin befindlichen Gartenhause zwischen den Friedhofschen und Poggenpohlschen Gärten belegen,

7) wegen eines Gartens am Oberthor vorn am Fußbach, neben dem Hufschmidt Diedrich Schmidtschen Garten belegen,

8) wegen eines Gartens an der Röhrteichsstraße, mit der darin befindlichen kleinen Wiese, zwischen den Garten des Herrn Reineckings und der reformirten Kirche,

9) wegen eines Gartens unten am Pliesterplatze, nebst einer kleinen Wiese, und

10) wegen eines am Sieckersteinwege, dem großen Sieckmannschen Garten gegenüber belegenen und von dem Kaufmann Herrn Justus Poggenpohl angekauften Gartens.

III.

Von dem Mousquetier Glatte wegen seines in der Rosenstraße sub Nr. 527. b belegenen und im Hypothekenbuche noch auf Timmermanns Namen eingetragenen Hauses, nicht weniger auch

IV.

Noch von der Armendirection wegen der auf dem ad Nr 1. angeführten Janzeschen Hause sub Nr. 629. eingetragenen Schuldposten, als für den Herrn Kottenkamp 6 Rthl., für Schöning 4 Rthl., für den Jantzenschen Sohn erster Ehe 19 Rthl. 18 Gr., und endlich,

V.

wegen eines auf dem Hause sub Nr. 689. des hiesigen Einwohner Grabemann für Johann Friedrich Velhagen unterm 10ten July 1766. eingetragenen, nachher aber dem allgemeinen Armeninstitut Erbgangsweise zugefallenen und zurückbezahlten Capitals ad 40 Rthl., worüber sich keine Obligation und Eintragungs-Urkunde gefunden hat, zum Behuf der Löschung auf ein öffentliches Aufgebot beym hiesigen Stadtgericht angetragen, und solcher Antrag mittelst heutigen Decrets deferiret worden, so werden alle und jede, welche an vorbenannte Häuser und Grundstücke der hiesigen milden Stiftungen, wie auch des Herrn Prorector Schwartze, und des Mousquetier Glatte aus einem Eigenthums- oder sonstigen dinglichen Recht Ansprüche zu haben vermeinen, imgleichen die Innhaber der auf dem Hause sub Nr. 629. und sub Nr. 689 eingetragenen Forderungen oder deren Erben oder Cessionarien hierdurch edictaliter verabladet, ihre deßfalsigen unbekannten Realansprüche in termino den 16ten Julius d. J. auf hiesigem Rathhause anzugeben und nachzuweisen, mit der bestimmten Verwarnung,

daß sie im Unterlassungsfall nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich abgewiesen, sondern auch von den vorgedachten Häusern und Grundstücken der Besitztitel für die Armendirection, den Herrn Prorector Schwarz und den Mousquetier Glatte im städtischen Hypothekenbuche berichtiget, auch die auf dem Hause sub Nr. 629 und sub Nr. 689. eingetragenen Schuldposten annuliret und gelöschet werden sollen

Sign. Bielefeld im Stadt-Gerichte den 21. März 1804.

Consbruch. Buddeus. Ziegler.

Da unterm nachstehenden Dato über das Vermögen des Commercianten Friedrich Borgmann sub Nr. 34. Weichbild Schildesche der Concurs-Proceß eröfnet worden ist; so werden hierdurch alle und jede Creditoren desselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen in termino den 7ten Jul. a. c. an das Gerichthaus zu Bielefeld unter der Verwarnung verabladet, daß die Zurückbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich werden diejenige, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Gelder in Besitz haben hierdurch angewiesen, hier-

von bey Verlust des ihnen an selbigen zustehenden Rechts bey dem Gerichte Anzeige zu thun, und bey Strafe doppelter Erstattung dem Gemeinschuldner nicht verabfolgen zu lassen.

Königl. Preuß. Amt Sparenberg Schildesche den 27. April 1804.

Reuter.

Da von Seiten des Fisci Camerae darauf angetragen worden daß, nachdem der Königl. Colonus Ubellode Nr. 2. in der Bauerschaft Senne Kirchspiels Brackwede wegen schlechter Wirthschaft per judicatum de 6. Septbr. a. pr. mit seiner Familie des Besitzes der Stette entsetzt ist, das Debitwesen derselben vollständig aufgekläret und zu dem Ende sämmtliche Creditores per edictales ad profitendum credita verabladet werden sollten, so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an das Ubellodensche Colonat selbst und dessen Grundstücke einen real Anspruch und Dienstbarkeit behaupten, als an den Colonum aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, auf den 17ten July c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet um alsdann entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und glaubhaft nachzuweisen. Diejenigen welche alsdann nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette auf jeden Fall ab, und damit an die Person des Schuldners werden verwiesen werden.

Sign. am Königl. Amte Sparenberg Brackwede den 5ten Januar 1804.

Dröge.

Weil über das geringe Vermögen des Heuerlings Johann Peter Taake in Loxten Schulden halber der Concurs eröfnet worden, so werden desselben Gläubiger hiemit bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen am 13ten Julius hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg d. 15 May 1804.

Meinders.

Auf hochlöblicher Regierung Verordnung werden in gefolge ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses alle diejenige, welche an den geringen aus den verkauften Kornfrüchten und Mobilien der vorigen fürstlich-Osnabrückisch eigenen Colonen Möllers zu Mekelwege, Kirchspiels Lienen gekommenen halben Gelde, maßen die andere Hälfte judicatmäßig der Gutsherrschaft zuerkannt und ausbezahlet worden, rechtlichen Anspruch oder Forderung haben, werden hiermit, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, indem aus dem Betrag der Forderungen derjenigen Creditoren, die sich bereits gemeldet haben, die Unzulänglichkeit der Masse ersichtlich, auf den ein für 3mal angesetzten Präclusivtermin auf Freytag den 13ten Jul. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem unterschriebenen Commissario zu erscheinen verabladet, um im selbigen ihre Forderungen nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, und über das prätendirte Vorzugsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren, demnächst aber rechtlicher Classification im künftigen Erkenntniß gewärtig zu seyn.

Tecklenburg den 14. May 1804.

Mettingh.

Der Lengericher und Intrupper Berg ist zwar bereits im Jahre 1780. getheilt worden, jedoch mit Beybehaltung der den Interessenten, und andern darauf zustehenden Weide-Gerechtigkeit. Gegenwärtig ist dem Unterschriebenen aber von den hohen Landes-Collegien aufgetragen, die gänzliche Theilung dieses Berges mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hude und Weide einzuleiten.

Zur Ausmittelung der Gerechtsame, welche unbekannten Realprätendenten auf jenen Berg zustehen möchten, werden da-

her alle diejenigen, denen einiges Recht auf dem zur Theilung stehenden Lengericher und Intrupper Berg gebühret, es bestehe selbiges in Hude= Weide= Wege= Pflanzungs= Plaggenhiebs= oder einer andern möglichen Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Befugnisse in Termino Freitag den 29ten Junius dieses Jahrs des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Benard zu Lengerich anzugeben, und die darüber in Händen habende Dokumente offen zu legen; unter der Verwarnung, daß alle, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, noch ihre Rechte angeben, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präkludirt werden sollen.

Auch die Guths= Grund= und Eigenthums= Herren der Lengericher und Intrupper Bergsinteressenten müssen in dem angesetzten Termine deren Rechte wahrnehmen, und haben im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit etwaigen Widersprüchen nicht weiter gehört, und für einwilligend in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten werden erklärt werden.

Tecklenburg am 14ten März 1804.
Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs=Commißion.
Hoffbauer.

Von der allerhöchst verordneten Tecklenburgischen Markentheilungs= Commission sollen nachfolgende in der Bauerschaft Holzhausen, Kirchspiels Lienen belegene Gemeinheiten, als

1. ein Heidfeld an der Kattenfenner Gränze.
2. der Mühlenbruch.
3. die Rattheide.
4. das Holzhauser Sennsfeld.
5. ein Heidfeld zwischen dem Sennsfelde, oder der Flakenteich.
6. die Haberkamps= Heide.
7. das Welken Heidfeld.
8. der Sinnerbrink.
9. das Sprakels Heidfeld.
10. die Wierwösten Haar.
11. der Mersch bey der Mühle.
12. ein Heidfeld unter dem Verel.
13. ein Heidfeld hinter dem Verel.

zur Theilung gebracht werden.

Um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekannten Prätendenten auf diesen Gemeinheiten zustehen möchten, zu eruiren, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welchen einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Holzhauser Gemeinheiten gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude= Weide= Wege= Pflanzungs= Plaggenstichs= oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, diese Rechte und Befugnisse in Termino Sonnabend den 21. Julius dieses Jahrs, des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Coloni Brünemanns zu Holzhausen anzugeben, und die darüber in Besitz habende Dokumente und Urkunden offen zu legen.

Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen, welche sich nicht gemeldet, zu gewärtigen, daß ihnen wegen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges Stillschweigen in der Präklusions= Sentenz auferlegt werden wird.

Uebrigens werden die Guths= Grund= oder Eigenthums= Herren der Holzhauser Gemeinheits= Interessenten aufgefordert, ihre Gerechtsame in diesem General= Liquidations= Termin gleichfals wahrzunehmen, unter der Verwarnung daß sie sonst in der Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht gehört, sondern angenommen werden wird, daß sie mit demjenigen, was die erschienenen Interessenten beschlossen, friedlich seyn, und deren Beschlüsse als rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg am 5ten April 1804.
Königl. Preuß. Tecklenburgsche Markentheilungs= Commission.
Hoffbauer, Kandelhardt.

3. Verkauf von Grundstücken und Edictal citation.

Nach dem angebrachten Gesuch des Bürger Johann Christoph Sandmann hieselbst sollen in Termino den 18ten Septbr d. J. des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte folgende Grundstücke desselben, als

1. das sub Nr. 106. hieselbst in der sogenannten Mühlenstraße belegene, mit 2 Stuben, 3 Kammern, einer geräumigen Küche und einem Keller versehene zu einer Lohgärberey eingerichtete, zu 405 Rt. taxirte und mit einem jährlichen Dienstgelde von 6 gGr. onerirte bürgerliche Haus,

2. der dahinter belegene mit 9 Obstbäumen bepflanzte und zu 50 Rthl. taxirte Garte,

3. der Hofraum hinter dem Hause, auf welchem eine Pumpe und 10 Obstbäume stehen, der zu 30 Rt. taxirt ist,

4. das gleichfalls in der Mühlenstraße sub Nr. 107. belegene bürgerliche Wohnhaus, in welchem sich 2 Stuben, 4 Kammern, ein Keller und ein Stall befindet und welches durch vereidete Taxatores zu 420 Rt. gewürdiget worden; und

5. der hinter diesem Hause befindliche Hofraum, welcher zu 15 Rt. taxirt ist; freywillig jedoch meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Courant verkauft werden; in welchem Termine sich also Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einfinden und die Bestbietenden des Zuschlags gewärtigen können.

Zugleich werden alle, so etwa ein dingliches Recht an den besagten Grundstücken haben möchten, hierdurch aufgefordert, solches in dem besagten Termine bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu bescheinigen.

Sign. Vlotho den 8ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Amt.
Müller. Dietzel.

Auf Ansuchen eines ingroßirten Gläubigers soll das Marxsche sub Nr. 233. hieselbst belegene mit 2 Stuben, 7 Kammern, einem Keller und 1 Kuhstall hinter dem Hause versehene mit 6 gGr. jährliches Dienstgeld onerirte zu 495 Rt. taxirte bürgerliche Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen mit einer lebendigen Hecke umgebenen 38 Obstbäumen und einen halben Morgen haltenden Garten, wovon ein jährlicher Erbpachts-Canon von 2 Rt. 18 gGr. zu den Domänen-Gefällen entrichtet werden muß, und der mit Einschluß der Obstbäume und der Hecke zu 150 Rt. gewürdiget ist, in Termino den 20. Sept. d. J. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte gegen baare Bezahlung in groben Courant meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber können sich daher in dem bestimmten Termine einfinden und ihr Gebot eröfnen, wo dann der Bestbietende nach Befinden des Zuschlags gewärtigen kann.

Zugleich werden auch alle diejenige, welche an den bemerkten Marxschen Grundstücken etwa noch unbekannte real-Ansprüche haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem besagten Termine bey Strafe der Abweisung anzuzeigen.

Sign. Vlotho den 9. Juny 1804.

Königl. Preuß. Amt.
Müller. Dietzel.

Auf Ansuchen eines ingroßirten Gläubigers soll das Gräversche jetzt Noltingsche Haus in dem Höltke Bruche sub Nr. 179. hieselbst, welches mit 2 Stuben, 5 Kammern und 2 Kuhställen versehen, mit 6 gGr. jährliches Dienstgeld beschwert und zu 200 Rtl. taxirt ist in Termino den 28. Aug. d. J. des Morgens um 10 Uhr gegen baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in dem bestimmten Termine hieselbst am Amte einfinden und ihr

(Hiebey ½ Bogen Beylage.)

Beylage zu Nr. 25. der Mindenschen Anzeigen.

Gebot eröfnen, wo dann der Meistbietende dem Befinden der Umstände nach des Zuschlags gewärtigen kann.

Auch werden zugleich alle diejenigen, welche etwa noch unbekannte real-Forderungen an dem Gräverschen jetzt Noltingschen Hause sub Nr. 179. hieselbst haben, hierdurch aufgefordert, solche in dem besagten Termine bey Strafe der Abweisung anzugeben.

Sign. Vlotho den 14ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Müller. Dietzel.

Im Wege der Execution soll der dem Friedrich Leesemann Nr. 61. in Schlüsselburg zugehöriger Kamp im Werderholze, welcher 3¾tel Morgen hält, und per Morgen zu 40 Rtl. in Golde taxirt ist, so wie dessen Garte bey der Röttbecke ab 27 R. 3 F., taxirt zu 55 Rt. in Golde; in termino den 11ten August a. c. öffentlich und meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in selbigem Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Auch werden alle diejenige, welche an obige Grundstücken unbekannte real-Ansprüche haben sollten, aufgefordert solche spätstens im angesetztem Termin bey Strafe eines ewigen Stillschweigens anzugeben.

Schlüsselburg den 23ten May 1804.

Königl. Preuß. Amt.

Ebmeier.

4. Verkauf von Grundstücken.

Die Wittwe Niehus ist gewillet folgende Grundstücke aus freyer Hand zu verkaufen:

1) ein Wohnhaus nebst dem Hinterhause Nro. 411 an der Ritterstraße,
2) ein kleines Wohnhaus Nro. 409 am Simeons-Kirchhofe,
3) einen Hausplatz an der Holzstraße,
4) einen Hudetheil von 10 Morgen auf dem Kuhthorschen-Bruche, belegen.

Die Verkaufs-Bedingungen können beym Stiftssecretair Niehus eingesehen werden.

Minden den 16 Juny 1804.

Die Erben der Wittwe des Schiffinspector Kuhlemeier haben anderweit auf freywilligen gerichtlichen Verkauf folgender, bereits im Dezember 1803. ausgebotener Grundstücke, angetragen, als:

1. des auf der Fischerstadt Nr. 839. belegenen, mit gemeinen bürgerlichen und kirchlichen Lasten beschwerten, zu 245 Rt. taxirten Hauses, und dazu gehörigen, auf 330 Rthl. gewürdigten Hudetheils von 3 Kühen unter Loos-Nummer 31.

2. eines vor dem Fischerthore, an der zweiten Bleicher Straße belegenen 1¼ Achtel haltenden und auf 75 Rthl. taxirten Gartens.

3. Eines kleinen Gartens auf der Fischerstadt, ¼ Achtel groß, und zu 15 Rt. gewürdigt. Da nun zu dem Ende terminus licitationis auf den 23ten dieses, beziehlet ist; so können sich die Kauflustige an diesem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einfinden, ihr Gebot eröfnen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 7. Jun. 1804.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Eigenthümer, soll das vormals Kirbachsche als eines der ersten unter dem Namen Stadt Berlin bekandte Gast- und Wirthshause Nr. 40. an der Bäcker Straße belegen, welches a. aus dem Wohnhause worin sich 21 Zimmer, Küche Keller und Boden befinden, b. einem Anbau der aus einem Waschhause und zweiten Küche besteht, c. Hoffplatz und

Garten d. einer geräumigen mit 3 Zimmer Stallung Wagenraum und Boden enthaltene Scheure besteht und wozu ein Weeserthorscher Hudetheil von 3 Kühen gehört gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu terminus licitationis auf den 17ten Julius angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube allhier einzufinden, ihr Geboth zu eröfnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens werden auch alle diejenigen, welche unbekandte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an obige Realitäten zu haben vermeynen zu der Angabe und Bescheinigung in besagten Termin hierdurch unter der Verwarnung aufgefodert, daß sie sonst damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Minden am Stadtgericht den 18. April 1804. Aschoff.

Zu Auseinandersetzung der Kinder der verstorbenen Wittwe Glißmann allhier sollen folgende Grundstücke derselben in termino den 3ten Septbr. auf hiesiger Amtsstube meistbietend verkauft werden:

1. Ein Garten auf den Bohlen 11 Spt. groß, mit 4 gGr. ans Amt belastet und zu 159½ Rtl. taxirt.

2. 3 Morgen aufm Städtischen bey Franz Carl Kulemann belegen, wovon 2 Hbt. Hafer 1 Hbt. Gerste an Hrn. von Oheimb und 1½ Hbt. Gerste an die Petershäger Kirche geht, geschätzt auf 550 Rtl.

Kauflustige und Besitzfähige können sich bemerkten Tages einfinden und hat der Bestbietende, vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu erwarten.

Sign. Petershagen den 24. May 1804.

Königl. Preuß. Justitzamt.

Becker. Göcker.

Auf Anhalten der Wittwe des verstorbenen Mauermeisters Neumann soll deren Wohnhaus sub Nro. 615. wozu besonders ein in der sogenannten Herforder Heide belegener Markentheil von etwa 2¼ Schfl. Saat gehört, welcher für jährliche 4 Rthlr. und einen bey Veränderung des Mannes und der Frauen zu erlegenden Weinkauf von 2½ Rthlr. an einen Unterthan Namens Joh. Wilh. Meise vererbpachtet worden, freywillig jedoch gerichtlich meistbiethend verkauft werden. Da nun hiezu terminus auf den 10ten July d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause anberaumt ist: so werden Kauflustige hiedurch eingeladen, alsdann ihr Geboth zu eröfnen, da dann der Meistbiethende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Herford den 9. Juny 1804.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.

Culemeier.

Da auf die zur Vogelsangschen Concurs-Masse gehörenden und zur nothwendigen Subhastation gezogene Realitäten in dem angestandenen Termine nicht annehmlich gebothen, und daher Creditorischer Seits auf eine anderweit zu veranlassende öffentliche Versteigerung derselben angetragen worden; so wird ein nochmahliger Termin zum Verkauf des Vogelsangschen Hauses nebst Zubehörungen, so wie solche ihrer Lage und sonstigen Beschaffenheit nach in dem bereits unterm 29ten Octbr. pr. erlassenen und in den Mindenschen Anzeigen, auch Lippstädtischen Zeitungen sich abgedrucket findenden Proclama näher beschrieben stehen, auf den 23ten Julii d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzet, und werden dazu Kauf- und Besitzfähige Liebhaber eingeladen, da sodann im Fall eines von Seiten der Glaubiger angemessen befundenen Geboths der Zuschlag sofort erfolgen wird. Bielefeld im Stadtgericht den 11. Jun. 1804.

Buddeus. Ziegler.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die in der Stadt Ibbenbühren belegene und den Kindern der verstorbenen Eheleute Bernd Hermann Klingenberg zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 1608 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte Ibbenbüren befindlichen Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Da nun der Curator des Klingenbergschen Concursus um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1608 Fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem ein für allemahl auf den 28ten August c. zu Ibbenbüren vor unserm dazu Deputirten Regierungs-Rath Schmidt angesetzten Bietungs-Termine, an Ort und Stelle zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins, etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ꝛc. Gegeben Lingen den 7ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Tecklenburg. Lingensche Regierung.

Möller.

5. Abweisungs-Bescheid.

Wider alle und jede, welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen an den Nachlaß weil. gewesenen Interimswirths auf der jetzigen Kranzschen Stette, Johann Friedrich Klöpper und dessen ebenfalls vor Kurzem verstorbenen Ehefrauen zu Glissen, in dem auf den 20ten dieses Monats anberamet gewesenen Profeßionstermine nicht gemeldet haben, ist gegenwärtiger Präclusivbescheid unterm heutigen Tage erkannt und ausgefertigt worden.

Decretum Stolzenau den 31ten May 1804.

Chur-Hannöversches Amt.

v. Bothmer. Münchmeyer. Stegemann. Bütemeister.

6. Notification.

Da in Termino den 25ten July auf der Gerichtsstube zu Werther die durch den Verkauf der Effecten des Heuerling Albert Henrich Weßling zu Teenhausen gelößten Auctionsgelder an die Creditoren desselben ausbezahlt werden sollen, so wird dies zur Nachricht für die sich bis dahin nicht gemeldeten Creditoren und damit auch sie ihre Gerechtsame wahrnehmen können, nach Vorschrift der allgem. Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 50. §. 2. hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Königl. Amt Werther den 26ten May 1804.

Reuter.

7. Dienst-Antrag.

Ein mit guten Zeugnissen versehener reinlicher Kutscher, der sowohl mit zwey als vier Pferden vom Bocke gut zu fahren im Stande ist, wird sogleich gegen ein sehr gutes Lohn bey einer Herrschaft auf dem Lande drey Meilen von Preusch Minden gesucht. Das Königl. Intelligenz-Comtoir giebet weitere Nachricht.

8. Vermischte Nachrichten.

Peters-hagen. Auf hiesigen Amte liegt die diesjäh-

rige Wolle zum Verkauf bereit, weshalb sich Kauflustige in 8 Tagen zu melden haben.

Ludowieg.

Eine Parthey dieses jährige Schurwolle liegt bey Unterschriebenen zum Verkauf, einländische Fabrikanten belieben sich deshalb innerhalb 14 Tage zu melden im Nichtfall sie außerhalb Landes versandt werden möchte.

Halle im Ravensberg. den 7ten Juny 1804.

Anton et Wilhelm Kisker.

Von der Reisebeschreibung des Hrn. Prediger Schwager sind noch Exemplare für den Subscriptions- Preis ad 1 Rthlr. bei mir zu haben. Diejenigen Subscribenten welche noch nicht bezahlt haben, werden gebeten, das Geld an mich einzuschicken, und eben so werden diejenigen, welche von dem Verewigten noch Bücher in Händen haben, um Rückgabe derselben ersucht.

Jöllenbeck den 12. Juni 1804.

Heidsiek.

Am 4ten dieses Monats starb der bisherige Prediger der hiesigen Neustädter Gemeine, J. C. Scherr am hitzigen Nervenfieber, im 58sten Jahre seines Lebens. Ich verlor einen zärtlichen Gatten, meine Kinder einen treuen Vater und die Gesellschaft einen wahrhaft frommen und nützlich-thätigen Mann. Von der Theilnahme unserer auswärtigen Verwandten und Freunde, denen wir unseren Verlust hiedurch bekannt machen, halten wir uns dankbar versichert.

Bielefeld den 8ten Juny 1804.

Verwittwete J. F. Scherr geb. Mühlenfeld und des Verstorbenen Kinder.

———ooo———

Ueber die Pflicht nach Grundsätzen zu handeln.

Aus dem Braunschweigschen Magazin.

(Forsetzung.)

Wenn sie ja noch in sogenante gute Hände fallen, und ziemlich auf ihren guten Ruf bedacht sind, und vor Lastern bewahrt bleiben, so können sie ohne sonderliche Geschicklichkeit und Ansprüche zu den höchsten Würden gelangen, und als Muster von Tugend bewundert werden, wenn sie gleich ganz ruhig Tausende um sich her können verhungern sehen, indeß sie selbst im Ueberfluß schwelgen. Eine so behandelte Erziehung kann freilich Rang und Vermögen verschaffen; aber feste und tugendhafte Grundsätze lassen sich eben so wenig durch bloßen blinden Zufall erwerben, als sichs erwarten läßt, daß ein Saamenkorn mitten unter Dornen und Disteln wachsen und zur Reife kommen wird. Leute, die so erzogen sind, können wohl mit glänzendem Ruhme durch die Welt kommen, niemals aber nach einem stetigen, festen und lebhaft wirkenden Grundsatz des Wohlwollens handeln. Und doch können sie nur hiedurch allein ihren Nebenmenschen nützliche Dienste thun, und zur Verbesserung der Menschheit beitragen; denn nach diesem Maaßstabe allein muß Menschenwerth geprüft werden. Solch ein Mensch ist von ganz guter Art; aber was hat er gethan, um Andre weiser und beglückter zu machen? Mit Recht aber darf man nun nach diesem Allen fragen: wodurch können die höhern Stände jene Mängel ersetzen? Bloß durch ihre äußern Manieren; und diese haben eine Politur, eine Leichtigkeit und Feinheit, die selbst dem unbedeutensten Geschwätze ein gewisses Interesse geben, das rauhe Ansehn des Lasters mildern, und selbst die Tugend noch liebenswürdiger machen.

(Fortsetzung künftig.)